

Satzung

Des Sängervereins Mellrichstadt e.V. in der
am 23.04.2024 beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|-------------------------------------|---|
| § 1 | Name und Sitz | 1 |
| § 2 | Zweck | 1 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | 1 |
| § 4 | Geschäftsjahr | 1 |
| § 5 | Mitgliedschaft | 1 |
| § 6 | Beginn der Mitgliedschaft | 1 |
| § 7 | Ende der Mitgliedschaft | 1 |
| § 8 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 2 |
| § 9 | Ehrenmitglieder | 2 |
| § 10 | Beitrag | 2 |
| § 11 | Organe des Vereins | 2 |
| § 12 | Vorstand | 2 |
| § 13 | Chorleiter | 3 |
| § 14 | Mitgliederversammlung | 3 |
| § 15 | Zugehörigkeit zu einem Dachverband | 4 |
| § 16 | Auflösung des Vereins | 4 |

Satzung des Sängervereins Mellrichstadt 1879 e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahr 1879 gegründet. Er führt den Namen „Sängerverein Mellrichstadt 1879“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“ zu seinem Namen. Sitz des Vereins ist Mellrichstadt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Verbreitung des Chorgesangs und die Förderung der Geselligkeit verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern des gemischten Chores und der Nachwuchschöre sowie passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger als ausübende und beitragszahlende Mitglieder.

(3) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Jahres.

(4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung schwer verstoßen hat.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied.

(6) Die passive Mitgliedschaft endet, wenn für das jeweilige Geschäftsjahr nach einer Aufforderung die Zahlung des Jahresbeitrages nicht erfolgt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Angebote wahrzunehmen, die sich durch dessen Zugehörigkeit zum Verein ergeben. Das aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Jedes aktive und passive Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken.

§9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

§10 Beitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Zu den beitragsfreien Mitgliedern zählen Ehrenmitglieder.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Notenwart. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann mit einem der drei letztgenannten Ämter verbunden werden.

(2) Jeder Chor des Sängervereins wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen einen Stellvertreter. Für die Chöre mit Minderjährigen, wie z.B. die Chorwürmchen und der Jugendchor, übernimmt diese Vertreterfunktion der Chorleiter des betreffenden Chores.

Die gewählten Vertreter werden mit der konstituierenden ersten Vorstandssitzung nach der Jahresmitgliederversammlung mit Vorstandswahl in die neue Vorstandschaft kooptiert.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Über die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzendem zu unterschreiben ist.

§13 Chorleiter

(1) Die Chorleiter werden vom Vorstand berufen und abberufen. Ihnen obliegt die künstlerische Leitung der Chöre.

(2) Sie sind verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen. Die Mitglieder haben ihren Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten.

(3) Die Chorleiter können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung an die aktiven und passiven Mitglieder erfolgt spätestens vierzehn Tage vorher in Schriftform und mit Tagesordnung. Briefe und Mails werden jeweils an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versandt. Dabei gilt das Datum des Erhalts des Schreibens.

(2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung

f) Festlegung des Mitgliedsbeitrags

g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(4) Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(5) Jedes aktive anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§15 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Sängerverein Mellrichstadt 1879 e.V. ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes.

§16 Auflösung des Vereins

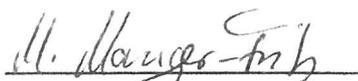
(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mellrichstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2024 beschlossen.

Mellrichstadt,
23.04.2024

Ort, Datum


Unterschrift des Vorstands


Unterschrift des Protokollführers